

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0021/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 4, 11**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung zeigt am 23.12.2024 ein Foto im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt. Auf dem Videostandbild ist ein Polizist zu sehen, der mit seiner Waffe bei dessen Festnahme auf den Attentäter zielt. Der Attentäter selbst ist nicht im Bild, jedoch offenbar das Tatfahrzeug, dessen Front stark demoliert und blutverschmiert ist.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, das Foto sei ein von einem privaten Handy stammendes Videostandbild, welches das stark demolierte Tatfahrzeug und einen Polizisten mit gezogener Dienstwaffe zeige, welche er auf den Amokfahrer richte. Der Beschwerdeführer sieht einen Verstoß gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.3, da die demolierte Front durch das Überfahren von hunderten Menschen entstanden sei. Dies verletze den Respekt vor dem Leid der Opfer und den Gefühlen der Angehörigen sowie die Würde der Opfer nach Ziffer 1 des Pressekodex. Auch der Täter werde zum Objekt herabgewürdigt, indem die Redaktion das Bild des Polizisten zeige, wie er mit der Waffe auf den Täter ziele. Da das Videostandbild von einer Privatperson stamme, vermutet der Beschwerdeführer außerdem eine Verletzung der Recherchegrundsätze nach Ziffer 4, Richtlinie 4.1 des Pressekodex, nach der „Rettungsmaßnahmen... Vorrang vor dem Informationsrecht der Öffentlichkeit“ haben.

III. Die Redaktion teilt mit, bei der beanstandeten Berichterstattung handele es sich sowohl im Hinblick auf den Text als auch auf das Bildmaterial um Inhalte einer Nachrichtenagentur, die in dieser Form mutmaßlich vielfach in Deutschland veröffentlicht worden seien. Wie bekannt sei, gelte die Agentur als eine privilegierte Quelle. Aus diesem Grund könne man keine Auskünfte zu Recherchemethoden oder zum Verhalten der Autorin erteilen. Gleichwohl entbinde die Herkunft des Materials das Medium nicht von der abschließenden redaktionellen Verantwortung. Nach sorgfältiger Prüfung halte man jedoch sämtliche drei vorgebrachten Kritikpunkte im Lichte des vorliegenden Bild- und Textmaterials für nicht gerechtfertigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sehen bei der Veröffentlichung des Fotos eine Mitverantwortung der Redaktion, obwohl es sich um ein Agenturfoto handelt. Das Agenturprivileg gilt nur in Bezug auf die Richtigkeit von Informationen. In diesem Fall geht es jedoch um die Frage, ob das Foto des demolierten Fahrzeugs die Interessen der Opfer gemäß Ziffer 11, Richtlinie 11.3 verletzt. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass ein berechtigtes öffentliches Interesse an dem Bild besteht, hinter dem mögliche Interessen von Opfern und deren Angehörigen zurücktreten müssen. Die Abbildung ist auch nicht übertrieben sensationell, da sie das Geschehene lediglich dokumentiert und den durch die Amokfahrt verursachten Schaden am Auto weder durch einen Zoom noch durch andere Mittel hervorhebt. Auch die Bildaussage ist fokussiert auf die Festnahme des mutmaßlichen Täters und nicht auf die Schäden am Auto. Eine Verletzung der Recherchegrundsätze laut Ziffer 4 können die Mitglieder ebenfalls nicht erkennen, da der Fotograf offenbar weder Polizei noch Rettungskräfte behindert hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

